

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.755/0001-III/1/2015

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. DR. SUSANNA LOIBL-VAN HUSEN

PERS. E-MAIL • SUSANNA.LOIBL-VAN-HUSEN@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207111

IHR ZEICHEN • BMASK-40101/0002-IV/9/2015

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1011 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Bundesgesetz, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das
Opferfürsorgegesetz, das Heeresversorgungsgesetz, das
Verbrechensopfergesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz sowie das
Bundesbehindertengesetz geändert werden, das Kriegsopfer- und
Behindertenfondsgesetz aufgehoben und mit dem eine Rentenleistung für
Contergan-Geschädigte eingeführt wird; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt
Stellung:

Zu Art. 8 (Bundesgesetz, mit dem eine Rentenleistung für Contergan-Geschädigte
eingeführt wird):

Es wird empfohlen, Punkt I Z 10 der Legistischen Richtlinien 1990 Rechnung zu tragen
und die §§ 3 und 4 des Entwurfs so zu gestalten, dass die Formulierungen Frauen und
Männer gleichermaßen betreffen.

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der
Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der
Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II 245/2011)
mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende
Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II 489/2012), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Problemdefinition:

In der Problemdefinition sollten sich neben dem Grund des Tätigwerdens auch die Betroffenen finden. So werden in der vorliegenden Problemdefinition keine näheren Angaben über die Anzahl der Contergan-Geschädigten gemacht, die von dem Vorhaben konkret betroffen sind. Im Sinne der Verständlichkeit wird daher empfohlen zu prüfen, ob eine Ergänzung der Problemdefinition dahingehend möglich erscheint.

Zielformulierung:

Zu den Zielen 1 bis 4:

Die gewählten Formulierungen der Ziele beschreiben eher die Maßnahmen als die auf die externe Wirkung ausgerichteten Ziele. Es wird daher empfohlen zu prüfen, ob eine entsprechende sprachliche Anpassung der Zielformulierungen, welche an den damit intendierten Wirkungen ansetzt, möglich ist.

Zu den Zielen 1, 2, 4 und 5:

Die Zielbeschreibungen sowie die Verwendung der Indikatoren sollen dazu dienen, die vom haushaltsleitenden Organ angestrebte Wirkung darzulegen und überprüfbar zu machen. Es wird daher empfohlen zu prüfen, ob das Erreichen der gewünschten Wirkungen auch durch (zumindest jeweils eine) Kennzahlen messbar gemacht werden kann.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche**

- 3 -

Begründung des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at


vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

27. Februar 2015
Für den Bundeskanzler:
WEIDMANN

Elektronisch gefertigt

| | | |
|---|--|--|
| Signaturwert | GwEIFy3HpSbX27hyyKyYcWUfPhkKSvM/xXOi1sw4r5xpM5wUa3pXgK9jTVCgnVZp4U JjnibcfM3yliPACEnitwaLE2flbAl6d+7jOTXwaCCTNS9kwSVdH59aJqbEhIHCvHgTP WZy3U5QWebyZug6v6Bo8RRj7hZtr3Zxe48J4nMdyXA88ZCUhf/sUX2JVhORVucvmQg TabYJd3wmk0vwEWLgls93sryYyOV82Nfy3EO8UbbC33JRTfvLRCJgnczYzQWpb7Eyb dVRpD1zJ+SEDwXzp0zuzVKNOPu2wq6d73HBI7AhkAu3yZAAzfPm77L96Mk+7SDZqRx tQmuQiA== | |
|  | Unterzeichner | serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT |
| | Datum/Zeit | 2015-03-02T08:12:05+01:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 1026761 |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung | |